

## Vorrede.

ein Königlich Dennemärckisch Lehen ist) ganz  
außgelassen: Wiewol solche Länder all/ mit  
ihren vornehmsten Orten / in den 14. Theilen  
meiner Topographiæ Germaniæ, und in  
derselben Anhängen / den Ländern nach / be-  
schriben worden seyn. Aber die Länder / und  
vornehmste Plätz der vereinigten Niderländi-  
schen Herren Staten zc. hab Ich / weiln Sie  
anfangs unter dem Burgundischen Kraiße be-  
griffen gewesen; sonderlich aber in dem Anno  
1548. zwischen Keyser Carln dem Fünfften /  
und den Chur-Fürsten / und den Ständen des  
Reichs / zu Augspurg auffgerichtem Bur-  
gundischen Vertrag/ mit Nahmen austruckens-  
lich erzehlet werden/ alhie/ gleichwol nur kurz/  
und dem a / b / c. nicht den Ländern nach/ wie in  
der zu Ulm / und Franckfurt / gedruckten Be-  
schreibungen geschehen/ einbringen wollen.

So hab ich auch diejenige Ort / die zwar  
in einem andern Lande / als/ zum Exempel/ die  
Oesterreichische/ so in Schwaben/ Brißgäu/zc.  
Item die Landschaft Coburg / so in Francken  
gelegen / und deswegen in denen Topogra-  
phiis Sueviæ, Alfatia, Franconiæ, &c. ein-  
kommen seyn / an gehörige Stellen / als zum  
Oesterreichischen / und Ober-Sächsischen  
Kraisen / als dahin gehörig: Deßgleichen vil  
Rheis